Kottmarsdorff. Kirchengelegen

9.27

Ex Instructione der HH. OC. Räthe, der Deputirten an Ehrl. HH. zu Bautzen d. 17 Lundis Trin. 27 Jun. 1670.

Es nicht zweifeln wir E. Ehrl. HH. werden in ihr. Antwortschreiben, daß wenn der Decanus zu Lind. sich unterfangen wegen des Capitel Dorfes Kunersd., so nur filia des Dorfes Kottmarsdorff ist mit einigem in E. Ehrl. HH. Landrichtl. Hohheit u. dagegen descendirenden Jura Episcopalia zu thun, indem es nun Pfarrers nach Kunersdorf gesetzet, und dadurch eine Separation, welche incorporirten Kirchen zu suchen wenn nicht. Glaubwürdiges um mit unterth. Wissenschaft zu thun haben, da E. Ehrl. HH. sich deswegen E. Ehrl. HH. diesfalls einige Pflichten offen, auch Bericht an Dero Stand allhier unverzüglich gelt. u. gemeinsam rescribiret; Also werden ihr abgesandte Mittelsleute nochmals unterth. bitten, wenn etwan der Decanus in diesem Stück einige Widerrede zu thun, sich unterfangen solte, es wolle HH. Ehrl. HH. gnädigst gewähren, dem Decano diesfalls nicht nachzusehen, da Dero Hochfl. Hohheit hierunter gelt. u. nachdrücklich zu Abwendung alles Schaden u. weiteren, besonderen Prejudicii unverzüglich zu interponiren.

Ehrl. Joh. Georg II. Resolution auf vorstehendes

D. Dresden. d. 19 Jul. 1670

Die 3te von dem Decano der filial Kirche zu Kunersd., von der Haupt Kirche zu Kottmarsdorff. haben E. Ehrl. HH. Dero vorgedachten Landrichtlichen in OC. diesfalls anstellen